



FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES



Organisation der Arbeitswelt **Pferdeberufe**
Organisation du monde du travail **Métiers liés au cheval**
Organizzazione del lavoro **Mestieri legati al cavallo**

PRESSEMITTEILUNG

Berufsbildungsfonds der Pferdebranche – Die OdA und die FM Züchterkreise verhandeln

Nach mehrmonatigen Diskussionen wurde zwischen der OdA Pferdeberufe und den in der FM Zucht aktiven Berufsverbänden ein Kompromiss gefunden, der die Voraussetzung für die Beitragspflicht an den Berufsbildungsfonds der Pferdebranche definiert.

Der Bundesrat hat in einem Reglement vom Dezember 2015 den Grundsatzentscheid gefällt, dass alle in der Pferdebranche aktiven Personen und Unternehmen ab dem 1. Januar 2016 obligatorische Beiträge in einen Fonds zur Finanzierung der Berufsbildung in der Pferdebranche entrichten müssen.

Die Umsetzung dieses Reglements führte vor allem bei den Pferdezüchtern zu vielen offenen Fragen und Unverständnis, weshalb der Schweizer Freibergerverband gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer des Kt. Jura und dem Jurassischen Pferdezuchtverband Kontakt zu den Verantwortlichen der OdA aufgenommen haben, um über das Projekt zu diskutieren. Weil der Grundsatz dieser Beitragspflicht nicht mehr verhandelbar ist, befassten sich die Diskussionen nur mit der doppelten Beitragspflicht der Züchter-Landwirte, die bereits in den allgemeinen Bildungsfond der Landwirtschaft (Fonds AgriAliForm) Beiträge einzahlen. Schlussendlich wurde in diesem Punkt eine Lösung gefunden, die von beiden Seiten akzeptiert wird. Folgende Regeln wurden festgesetzt: ein Landwirtschaftsbetrieb mit Pferdehaltung wird erst beitragspflichtig, wenn er über eine Infrastruktur für die Ausbildung von Pferden verfügt und er gegenüber Dritten Dienstleistungen erbringt (kumulative Bedingungen). Werden gegenüber Dritten keine Dienstleistungen erbracht (Beispiel: touristische Dienstleistungen) oder fehlen die Infrastrukturen (Beispiel: Sandviereck), so ist der Betrieb nicht beitragspflichtig. Züchter mit einer Infrastruktur für die Ausbildung von Pferden sind nur beitragspflichtig, wenn sie Pferde mit 4 Jahren und mehr halten, die keine Zuchtstuten mit Fohlen oder Zuchthengste sind. In all diesen Fällen werden Pensionspferde nicht dazugerechnet.

Da die Züchter vorwiegend als Landwirt tätig sind und bereits in den allgemeinen Bildungsfond der Landwirtschaft einzahlen (Fonds AgriAliForm), musste unbedingt eine doppelte Beitragspflicht verhindert werden. Die Züchter sind also nur in ganz bestimmten Fällen zur Bezahlung von Beiträgen in den Fonds Pferdeberufe verpflichtet.

Genauere Angaben, vor allem eine Tabelle mit den Voraussetzungen für die Beiträge, einer Anleitung zur Selbstdeklaration und FAQ (Fragen und Antworten) stehen auf <http://www.pferdeberufe.ch/wcms/index.php?page=2549>.

Avenches/Bern, der 23. Dezember 2016

**SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
ODA PFERDEBERUFE**

Kontakt:

Für den SFV: Bernard Beuret, Präsident, 079 390 04 62, bernard.beuret@hotmail.ch
Stéphane Klopfenstein, Geschäftsführer, 076 583 70 33, s.klopfenstein@fm-ch.ch
Für die OdA: Patrick Rüegg, Präsident, 079 300 32 00, p.ruegg@pferdeberufe.ch
Derek Frank, Vizepräsident, 079 220 00 60, d.frank@pferdeberufe.ch